

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der HIRO Europe Handels GmbH (im Weiteren HIRO) gegenüber Unternehmern im Sinne des UGB.

Abweichende Bedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

Bei fremdsprachigen Fassungen dieser AGB ist die deutsche Fassung maßgeblich.

2 ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung zustande.

Technische Änderungen sowie Änderungen aufgrund gesetzlicher oder normativer Anforderungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

3 PREISE

Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk bzw. Lager, exklusive Umsatzsteuer, Verpackung, Transport, Zölle und sonstiger Nebenkosten.

Maßgeblich sind die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preise.

4 LIEFERUNGEN UND LIEFERFRISTEN

Angegebene Liefertermine gelten als unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde.

Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Voraussetzungen.

Lieferfristen verlängern sich angemessen bei unvorhersehbaren Umständen außerhalb des Einflussbereichs von HIRO.

Teillieferungen sind zulässig, soweit dem Kunden zumutbar.

5 VERSAND UND GEFahrÜBERGANG

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Kunden über.

Dies gilt auch dann, wenn die Transportkosten von HIRO übernommen werden.

6 EIGENTUMSVORBEHALT

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von HIRO.

Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzüge fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Bei Zahlungsverzug ist HIRO berechtigt:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen,
- Mahn- und Inkassokosten geltend zu machen,
- weitere Lieferungen zurückzuhalten.

8 PRÜF- UND RÜGEPFLICHT

Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen.

Erkennbare Mängel sind spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Unterbleibt eine rechtzeitige Rüge, gilt die Lieferung als genehmigt.

9 GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Lagerung, fehlerhafter Montage, ungeeigneten Betriebsbedingungen oder Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen.

Bei berechtigten Mängeln erfolgt nach Wahl von HIRO:

- Verbesserung,
- Austausch,
- Preisminderung.

Ein Rücktritt ist nur zulässig, wenn Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder unzumutbar sind.

10 RÜCKSENDUNGEN

Rücksendungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HIRO. Sonderanfertigungen sowie bereits verwendete oder beschädigte Produkte sind von der Rücknahme ausgeschlossen.

11 PLANUNG, MONTAGE UND BETRIEB

Die gelieferten Produkte sind entsprechend den jeweils gültigen Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie den anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben. Die jeweils aktuelle technische Dokumentation ist zu beachten.

HIRO ist ausschließlich für die Funktion und Dichtheit der gelieferten Produkte im vertragsgemäßen Zustand verantwortlich. Die fachgerechte Auslegung, Einbindung in das Gesamtsystem, Montage, Druckprüfung, Inbetriebnahme sowie der laufende Betrieb liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs von HIRO und obliegen dem ausführenden Fachunternehmen.

Für Schäden, die durch Montagefehler, Setzungen, mechanische Beschädigungen, ungeeignete Betriebsbedingungen oder Änderungen am Lieferumfang entstehen, übernimmt HIRO keine Haftung.

12 HAFTUNG

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von HIRO für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden sowie für Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

Von der Haftung ausgeschlossen sind insbesondere mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechungen sowie Schäden, die außerhalb des Verantwortungsbereiches gemäß Punkt 11 entstehen.

13 SONDERANFERTIGUNGEN

Für kundenspezifisch gefertigte Produkte sind Rückgabe und Stornierung ausgeschlossen.

Änderungen nach Freigabe der Fertigungsunterlagen können gesondert verrechnet werden.

14 HÖHERE GEWALT

Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energieausfälle oder Lieferengpässe von Vorlieferanten, verlängern Lieferfristen angemessen.

15 SCHUTZRECHTE UND UNTERLAGEN

Angebote, Zeichnungen, technische Unterlagen, Berechnungen und Planungsunterlagen bleiben Eigentum von HIRO.

Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

Technische Änderungen, Irrtümer sowie Druckfehler in Prospekten, Datenblättern, Montageanleitungen und sonstigen Unterlagen bleiben vorbehalten.

16 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

17 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Graz.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.